

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Schifffahrts-Handbuch**

**Strackerjan, Friedrich Anton**

**Oldenburg, 1860**

I. Münze.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7446**

## G. Aufzeichnung nautischer Nachrichten.

Regierungsbekanntmachung vom 29. September 1859.

Die Führer Oldenburgischer Seeschiffe, welche sich, gegen Empfangnahme der von dem Marine-Lieutenant Dr. Maury verfaßten explanations and sailing directions und der dazu gehörigen Wind- und Strömungs-Karten, an der von der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Förderung der Schiffahrtskunde veranlaßten Aufzeichnung nautischer Nachrichten betheiligen und namentlich zur Führung eines s. g. abstract log nach den desfälligen Anweisungen und zur Ablieferung desselben verpflichtet wollen, werden aufgefordert, sich an die Großherzogliche Schulcommission für die Navigationschule zu Elsfleth zu wenden, welche das Nähere darüber mittheilen und eintretenden Falls die Bücher und Karten abgeben wird.

## H. Münz-, Maas- und Gewichts-Verhältnisse.

### I. Münze.

Die Landesmünze ist der Dreißigthalerfuß. Man rechnet nach

Thalern, Groschen, Schwaren in Silber.

$$1 = 30 = 360$$

$$1 = 12$$

Die Goldmünze ist die Pistole (Louisd'or) zu 5  $\text{sch}$  Gold und die Krone zu 8  $\text{sch}$  12  $\text{gr}$  Gold. Der gesetzliche Cours des Goldes gegen Courant wird bei jeder Veränderung bekannt gemacht.

In den Fällen, wo in den mitgetheilten Gesetzen zc. die Beträge der Kosten, Strafen zc. in Golde angegeben

sind, sind dieselben nach §. 2. der Cammerbekanntmachung vom 7. Sept. 1846 in Courant zu berechnen, wie folgt:

1. die in Golde bestimmten Sätze, welche nicht 6  $\mathcal{H}$  betragen, sind auf den gleichen Betrag in Courant festgesetzt,
2. die in Golde bestimmten Sätze von 6  $\mathcal{H}$  einschließlich an sind auf den von

6 $\mathcal{H}$ bis 12 $\mathcal{H}$ Gold ausschließlich	um 1 $\mathcal{H}$ =	5 $\text{flor}$
12 " " 18 " " "	" 2 " =	10 "
18 " " 30 " " "	" 3 " =	1 $\text{gr}$ 3 $\text{flor}$
30 " " 36 " " "	" 4 " =	1 " 8 "
36 " " 42 " " "	" 5 " =	2 " 1 "
42 " " 54 " " "	" 6 " =	2 " 6 "
54 " " 60 " " "	" 7 " =	2 " 11 "
60 " " 66 " " "	" 8 " =	3 " 4 "
66 " " 1 $\text{Thaler}$ " einschließlich	" 9 " =	3 " 9 "

und sodann für jeden ferneren vollen Thaler noch um 9  $\mathcal{H}$  = 3  $\text{gr}$  9  $\text{flor}$  erhöhten Betrag festgesetzt.

## II. Maße.

### 1. Längenmaße.

Der Oldenburgische Fuß (= 135,73506 Linien Preussisch oder Rheinländisch) hat 12 Zoll zu 12 Linien. Außerdem bedient man sich häufig im Holzhandel, namentlich in den Küstengegenden, des Hamburger Fußes, wovon 100 = 96,85 Fuß Oldenburgisch sind; und im Jeveerland des Rheinländischen Fußes, wovon 100 = 106 Fuß Oldenb. = 109,45 Fuß Hamb. sind.

### 2. Getreidemaße.

Die Oldenburgische Last hat

12 Malter = 18 Tonnen = 144 Scheffel.